

Lärmaktionsplan der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Neukirchen/Erzgeb.	
Bundesland	Sachsen	

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Neukirchen/Erzgeb.
Amtlicher Gemeindeschlüssel	14521410
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Straße	Hauptstraße
Hausnummer	77
Postleitzahl	09221
Ort	Neukirchen/Erzgeb.
E-Mail (freiwillige Angabe)	bauamt@neukirchen-erzgebirge.de
Internet-Adresse (freiwillige Angabe)	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. im sächsischen Erzgebirge hat 6915 Einwohner (Stand 31.12.2023). Die Staatsstraße S258 (ehemalige Bundesstraße 169, Stollberger-/Chemnitzer Straße) stellt eine wichtige Verkehrsader dar, welche die Stadt Chemnitz mit dem Erzgebirgskreis verbindet. Der Zubringerverkehr zur Bundesautobahn A72 erfolgt ebenfalls über die S258, außerdem dient Sie als Zubringerstraße für Pendler- und Lieferverkehr. Die Gemeinde Neukirchen /Erzgeb. verfügt über eine gute und stetig wachsende Infrastruktur. Derzeit befindet sich der Neubau einer zweizügigen Grundschule incl. Sporthalle im Bau. Eine Erweiterung der Gewerbegebietsstraße wird im Jahr 2024 fertiggestellt und schafft somit neue Perspektiven für Firmen und potential auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem sind in Neukirchen viele Handwerksbetriebe und Einkaufsmöglichkeiten ansässig. Derzeit befindet sich ein Baugebiet für ein Wohngebiet mit Mischbebauung in Planung.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

nein

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

ja

vom:

27.06.2018

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	319	255	190	96	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	703	295	190	113	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche/km ²	5,52	1,58	0,29
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	159	63

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab 65 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

860
598
286
303

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

In Neukirchen wurden die A72 und die Staatsstraße S258 (ehemals B169) kartiert. Von beiden Straßen geht ein erheblicher Schallpegel aus. Gerade in den ermittelten Nachtpegeln sieht man eine deutliche Belastung. Der Nachtschallpegel liegt im Wohngebiet an der Forststraße bei 45 dB(A) bis 49 dB(A). Durch die Lage des Wohngebietes zwischen der A72 und der S258 ist die Lärmbelastung in diesem Bereich spürbar erhöht. Auch der obere Ortsteil ist mit Nachtschallwerten von bis zu 54 dB(A) deutlichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Da es sich bei der A72 um eine Bundesautobahn und bei der S258 um eine Staatsstraße handelt, liegt die Baulast nicht bei der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 13 Einwände und Hinweise aus der Bevölkerung gegen die Erstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmen eingereicht. Die meisten dieser Einwände beinhalten die Nachtschallproblematik in dem Wohngebiet an der Forststraße und die Sorge um die Errichtung von mind. drei WEA und der damit einhergehenden zusätzlichen Lärmbelastung. Auch der Wunsch nach einer Begrünung bzw. zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen an der A72 wurden angesprochen.

Aufgrund fehlender Baulastträgerschaft der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und der gesetzlichen Vorgabe, dass der Straßenlärm nicht als Vorbelastung für die geplanten Windenergieanlagen zählt und somit nicht kumuliert werden kann, sind die Bedenken und Anregungen der Bürger zwar verständlich, jedoch musste der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung kommen, dass die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. keine Maßnahmen realisieren kann. Allerdings werden wir die eingegangenen Bedenken der Bürger an die Baulastträger mit der Bitte um Prüfung weiterleiten.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶ (freiwillige Angaben)

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Aufgrund der Errichtung des Kreisverkehrs auf der S258, erfolgte eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h. Die damit einhergehende Lärmreduzierung wurde in der Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass sich dadurch der Lärmpegel deutlich verringert hat.

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	A 72, Lärmvorsorge beim Ausbau gemäß 16. BImSchV aktiv (Schallschutzwand/-wall, lärmindernde Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt zwischen AS Stollberg-Nord und AS Chemnitz-Süd) und passiv an Wohngebäuden (Schallschutzfenster)
2	Schallschutzfenster	S 258 (ehemals B 169), freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfahrt gemäß Verkehrslärmschutz-RL passiv an Wohngebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter)
3	Kreisverkehre und Kreuzungen	S 258 (ehemals B 169) Neubau eines Kreisverkehrs Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (zusammenfassende Bewertung)

keiner, da LAP ohne Maßnahmen

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung	<input type="text" value="Ja"/>
Ansprache verschiedener Interessenträger	<input type="text" value="Nein"/>
Informationskampagne	<input type="text" value="Nein"/>
Besprechungen/Sitzungen	<input type="text" value="Ja"/>
Öffentliche Veranstaltung	<input type="text" value="Nein"/>
Umfrage	<input type="text" value="Nein"/>
Workshop	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Mittel/Instrumente

Anzeige im Amtsbaltt der Gemeinde
Erscheinungsdatum: 13.12.2023

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen	<input type="text" value="Ja"/>
Nichtstaatliche Organisationen	<input type="text" value="Nein"/>
Staatliche Stellen	<input type="text" value="Nein"/>
Privatwirtschaft	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Interessenträger *(ergänzen bei Bedarf)*

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben *(freiwillige Angabe)* :

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

 Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

 Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

 Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Die eingegangenen Einwände und Hinweise wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. am 28.02.2024 behandelt und abgewogen.

Die Straßenbaulast für die A 72 trägt der Bund und für die S 258 der Freistaat Sachsen.

Aufgrund der bereits durch den Straßenbaulastträger durchgeführte Lärmsanierung (2003-04) an der S258, wurde den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit gegeben, sich vor den Lärmauswirkungen zu schützen. Im Rahmen des Ausbaus der A 72 wurde durch das Landesamt für Straßen und Verkehr auf Drängen der Gemeinde ein Lärmschutzwand mit Lärmschutzwand errichtet.

Aufgrund fehlender Baulastträgerschaft der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und der gesetzlichen Vorgabe, dass der Straßenlärm nicht als Vorbelastung für die geplanten Windenergieanlagen zählt und somit nicht kumuliert werden kann, sind die Bedenken und Anregungen der Bürger zwar verständlich, jedoch musste der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung kommen, dass die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. keine Maßnahmen realisieren kann und die Bedenken keine Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes finden.

4.5 Dokumentation ²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

27.03.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://neukirchen-erzgebirge.de/wordpress/rathaus/buergerservice/informationen-aus-den-aemtern/>